



Ansprechpartner/in Tobias Kreckel
Telefon 02261 7010304
Telefax 02261 7010222
E-Mail Tobias.Kreckel@wald-und-holz.nrw.de

Datum
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-61-131, 300-11-61-132- 300-11-61-133

Öffentliche Bekanntgabe

**des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.**

Die Feststellung trifft das Regionalforstamt Bergisches Land auf Antrag zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach §§ 39 und 40 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Waldumwandlung

in der Stadt: Wülfrath
Kreis: Mettmann
Gemarkung: Oberdüssel

Flur/e:	1	1	3
Flurstück/e:	65, 66, 284, 285	284	477
mit einer Größe von:	9.647 m²	2.742 m²	1.079 m²

zur Änderung der Nutzungsart in: Grünland.

Kompensationsfläche

in der Gemeinde: Wülfrath
Kreis: Mettmann
Gemarkung: Oberdüssel
Flur/e: 2
Flurstück/e: 470
mit einer Größe von: 13.468 m²

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Der Aufwuchs auf den beantragten Umwandlungsflächen ist durch die Borkenkäferkalamität abgestorben, z.Z. handelt es sich um Kahlfächen. Die Antragsflächen bilden Waldaußenbereiche im Übergang zum Grünland. Einer Umwandlung von Wald in Grünland stehen nach überschlägiger Prüfung keine Gegebenheiten entgegen, die negative Auswirkungen auf das Gebiet befürchten lassen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Kreckel